VERORDNUNG (EWG) Nr. 3642/90 DES RATES

vom 11. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/90 (4), wurde der Zeitraum festgelegt, für den zur Feststellung der individuellen Referenzmenge die Lieferungen von Milch und Milcherzeugnissen oder die Direktverkäufe bei einem Verkäufer oder durch einen Erzeuger berücksichtigt werden. Diese Regelung ist zu ergänzen, da Portugal ab 1. Januar 1991 gemäß der Beitrittsakte die zusätzliche Abgabe erheben muß. Außerdem ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 hinsichtlich der portugiesischen Direktverkäufe zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
   - wird unter Buchstabe a) der Satzteil „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs Spanien sowie, ab 1. April 1991, bezüglich Deutschlands das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt durch: „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal sowie, ab 1. April 1991, bezüglich Deutschlands das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik";
   - wird nachstehender Buchstabe angefügt:

     „d) entspricht in Portugal die in Unterabsatz 1 genannte Referenzmenge der im Kalenderjahr 1990 gelieferten oder gekauften Menge Milch oder Milchäquivalent, gegebenenfalls unter Anwendung eines Prozentsatzes, der so festgesetzt wird, daß die in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 definierte Gesamtgarantiemenge nicht überschritten wird."

2. In Artikel 3 Nummer 3 erster Unterabsatz erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Jedoch wird für diese Erzeuger
   - in Spanien auf Antrag ein anderes Referenzjahr innerhalb des Zeitraums 1983 bis 1985 berücksichtigt;
   - in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag ein anderes Referenzjahr innerhalb des Zeitraums 1987 bis 1989 berücksichtigt;
   - in Portugal auf Antrag ein anderes Referenzjahr innerhalb des Zeitraums 1988 bis 1990 berücksichtigt."

3. In Artikel 6 Absatz 1
   - werden in Unterabsatz 2 Buchstabe a) die Worte „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs Spanien" ersetzt durch: „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal";
   - wird im Unterabsatz 2 nachstehender Buchstabe angefügt:

     „c) in Portugal ist die Referenzmenge des Erzeugers gleich der von ihm im Kalenderjahr 1990 erzielten, gegebenenfalls mit einem Prozentsatz multiplizierten Direktverkaufsmenge.";
   - wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

     „Der vorstehende Unterabsatz gilt auch für Portugal; der zugrunde zu legende Zeitraum ist der Zeitraum 1988 bis 1990."

4. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1991.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

ANHANG

„ANHANG

Mengen nach Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung (Milcherzeuger mit Direktverkäufen an den Verbraucher) und Anwendungszeiträume nach Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

(in 1 000 Tonnen)

	2.4.1984 – 31.3.1985	1.4.1985 – 31.3.1986	1.4.1986 – 31.3.1987	1.4.1987 – 31.3.1988	1.4.1988 – 31.3.1989	1.4.1989 – 31.3.1990	1.4.1990 – 31.3.1991	1.4.1991 – 31.3.1992
Belgien	480	450	400	387,660	380,809	380,809	380,809	380,809
Dänemark	1	1	1	0,980	0,970	0,970	0,970	0,970
Deutschland	305	130	130	94,400	93,100	93,100	93,100	153,100 (1)
Griechenland	116	116	46	45,080	44,620	4,620	4,620	4,620
Spanien	—	750	750	685,000	677,500	527,500	527,500	527,500
Frankreich	1 183	1 014	874	756,520	747,780	747,780	747,780	747,780
Irland	16	16	16	15,680	15,520	15,520	15,520	15,520
Italien	1 116	1 116	1 116	1 093,680	1 082,520	1 082,500	732,520	732,520
Luxemburg	1	1	1	0,980	0,970	0,970	0,970	0,970
Niederlande	145	95	95	93,100	92,150	92,150	92,150	92,150
Portugal	—	—	—	—	—	—	121,000	121,000
Vereinigtes Königreich	398	395,426	395,426	387,517	383,563	383,563	383,563	383,563

(1) Davon 60 000 Tonnen für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik."